



Einwohnergemeinde Biglen

Benützungsreglement Gemeindeliegenschaften

29. November 2024

011.301.92

Die Gemeindeversammlung von Biglen erlässt gestützt auf

- die Gemeindeordnung 2011 der Einwohnergemeinde Biglen

folgendes Benützungsreglement Gemeindeliegenschaften:

I. Geltungsbereich

Artikel 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Grundzüge für den Betrieb, die Benützung und der Gebühren der Gemeindeliegenschaften der Einwohnergemeinde Biglen.

II. Grundsätze

Artikel 2

Prioritäten

¹ Für die Benützungsbewilligung ist grundsätzlich die Reihenfolge des Gesuchseingangs massgebend.

² Folgende Prioritäten gelten für die Benützung der Gemeindeliegenschaften (bei gleichzeitigem Eingang der Reservationen):

1. Gemeinde
2. Schule
3. Interne Nutzende (Vereine, Private, Gewerbe etc.)
4. Externe Nutzende (Vereine, Private, Gewerbe etc.)

...

³ Benötigt die Gemeinde für wichtige Anlässe (a.o Gemeindeversammlung, Informationsveranstaltung, etc.) kurzfristig Räumlichkeiten von Gemeindeliegenschaften, hat diese Nutzung Vorrang.

....

⁴ Als interne Nutzende gelten natürliche oder juristische Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Gemeinde Biglen.

⁵ Als externe Nutzende gelten natürliche oder juristische Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz ausserhalb der Gemeinde Biglen.

⁶ Die Räumlichkeiten und Anlagendiensten in erster Linie der Nutzung durch die Gemeinde resp. der Schulnutzung. Die Nutzenden haben daher entsprechende Einschränkungen durch den Gemeindebetrieb / Schulbetrieb in Kauf zu nehmen.

⁷ Die Priorisierung von Dauerbewilligungen (wiederkehrende Nutzung) regelt der Gemeinderat in der Benützungsverordnung.

Artikel 3

Ausschluss

¹ Benutzungen, welche erhöhte Sicherheitsanforderungen auslösen oder gegen

gesellschaftliche Normen verstossen, kann die Bewilligung vorenthalten werden.

² Sofern nach Bewilligungserteilung bekannt wird, dass die Veranstaltung gegen Absatz 1 verstösst, kann die Bewilligung entzogen werden.

Artikel 4

Benützungsverordnung ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Benützungsverordnung. Die Benützungsverordnung regelt mindestens:

- Geltungsbereich (Festlegung Liegenschaften)
- Nutzungszeiten
- Gesuchs- und Bewilligungsverfahren inklusive Zuständigkeiten
- Gebühren

Artikel 5

Gesuch / Bewilligung ¹ Die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte dürfen nur benützt werden, wenn die Nutzung bewilligt ist.

² Das Gesuch ist mittels Formular für die Benützung von Gemeindeliegenschaften, welches die Gemeinde zur Verfügung stellt, einzureichen.

³ Eine Bewilligung kann mit speziellen Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Artikel 6

Sorgfaltspflicht und Haftung ¹ Die Benützung der Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtung hat mit aller Sorgfalt zu erfolgen. Beschädigungen oder Mängel sind sofort den zuständigen Hauswartenden zu melden.

² Durch Nutzende verursachte Beschädigungen aller Art, werden auf Kosten der Nutzenden im Auftrag der Einwohnergemeinde wiederhergestellt / ersetzt. Ausgenommen sind Beschädigungen durch ordentliche Abnützungen.

³ Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Einwohnergemeinde Biglen lehnt ausdrücklich jegliche Haftung bei Unfällen, Sachbeschädigungen und Diebstählen ab. Die Versicherung ist Sache der Nutzenden.

⁴ Für die Einhaltung der feuerpolizeilichen und aller weiteren Vorschriften haften die Nutzenden.

Artikel 7

Unvorhergesehene Fälle / Ausnahmeregelungen ¹ In Fällen, die in diesem Reglement oder in der Verordnung nicht vorgesehen sind oder über Ausnahmeregelungen inkl. Gebührenerlass entscheidet der Gemeinderat Biglen.

Delegation ² Der Gemeinderat kann für untergeordnete Einzelfälle die Befugnis anderen Personen oder Behörden übertragen. Er regelt dies in der Benützungsverordnung.

Artikel 8

Anordnungen / Zuwiderhandlungen ¹ Den Anordnungen und Weisungen der Gemeindeverwaltung und Hauswartenden ist Folge zu leisten. Bei groben Verstössen gegen das Benützungsreglement, die Benützungsverordnung und / oder die Merkblätter über die Benützung behält sich die Gemeindeverwaltung in Absprache mit den Hauswartenden vor, den Fehlbaren die Benützung der Räume und Anlagen vorübergehend oder dauernd zu verbieten.

III. Gebühren

Artikel 9

Gebühren ¹ Der Gemeinderat erlässt die Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung der Gemeindeliegenschaften in einer Verordnung.

Artikel 10

Grundsatz ¹ Die Gemeinde erhebt oder verrechnet Gebühren für die Benützung gemeindeeigener Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte.

² Sie verrechnet zusätzliche Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) wie Nachreinigungen, Behebung von Schäden und der Aufwand des Gemeindepersonals

³ Vorbehalten bleiben Regelungen in Spezialreglementen.

⁴ Die Erhebung der Gebühren (u.a. Inkasso, Kostenvorschuss, Benachrichtigung, Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins, Verjährung) richtet sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Biglen.

Artikel 11

Bemessungsgrundsätze ¹ Die Gebühren werden pauschaliert oder nach Aufwand bemessen.

Artikel 12

Pauschalgebühren ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird die Benützung von Räumen, Mobilien und Infrastruktur, unabhängig des verursachten Aufwands, abgegolten.

² Sie werden nach Dauer der Benützung (einmalig / wiederkehrend) und nach internen und externen Nutzenden unterschieden.

Artikel 13

Gebühren nach Aufwand ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkreten Dienstleistungen entsteht. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

³ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Artikel 14

Gebührenschildner*in ¹ Gebühren schuldet, wer gemeindeeigene Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte benützt. Erfordert die Benützung eine Bewilligung, schuldet die Gebühr, wer die Bewilligung beantragt.

² Gebühren schuldet, wer zusätzliche Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

³ Benützung durch das Gemeinwesen sind nicht gebührenpflichtig.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 15

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am **1. Januar 2025** in Kraft. Es hebt alle bisherigen Regelungen auf.

Die Gemeindeversammlung hat dieses Reglement am **29. November 2024** beschlossen.

GEMEINDERAT BIGLEN

Urs Schweizer
Gemeindepräsident

Marlene Schwarz-Rüegsegger
Gemeindegemeinschafterin

V. Auflagezeugnis

Auflagezeugnis

Die Gemeindegemeinschafterin hat dieses Benützungsgesetz Gemeindegemeinschaften vom
???? bis ??? auf der Gemeindegemeinschaft öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. ?? vom ??? und Nr. ?? vom ???
öffentlich bekannt gemacht (30 Tage vor der Versammlung).

GEMEINDEVERWALTUNG BIGLEN

Marlene Schwarz-Rüegsegger
Gemeindegemeinschafterin